Fasergutreinigungsmaschine

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 21

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-629510

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

№ 21. Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. 1. November 1907

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Ein neuer Schützenwächter.

Diese Vorrichtung hat blos den Zweck, den Schützen beim Passieren des Faches in seine regelrechte Bahn zu führen, wenn er aus irgendwelchen Gründen von ihr abwich, sei es, weil er nicht ganz im Schützenkasten stack oder wegen zu geringer Schleuderkraft des Treibers. Dass der Schützen stets seine richtige Bahn einhalte, ist unbedingt notwendig, ganz besonders aber bei automatischen Webstühlen, bei denen die Schussauswechslung automatisch erfolgt und sich der Schützen dabei genau unter dem Spulenmagazin befinden muss.

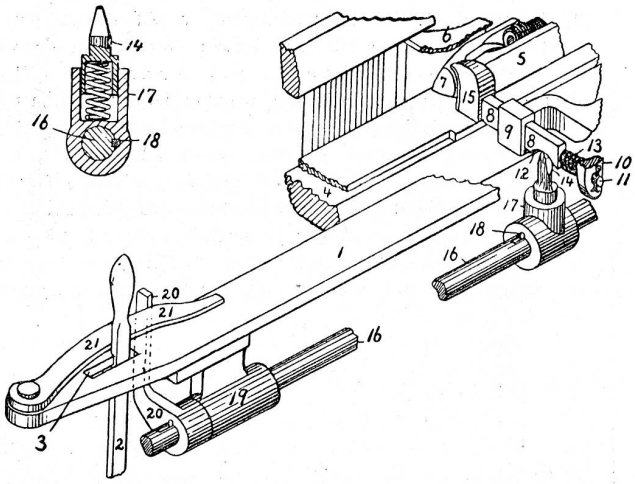

Ist jedoch der Schützen soweit aus seiner Bahn gegangen, dass nachstehender Mechanismus ihn nicht in seine richtige Lage zu bringen vermag, so sorgt eine mit diesem Apparat verbundene Vorrichtung für den momentanen Stillstand des Stuhles. — Figur a zeigt den neuen Mechanismus in perspektivischer Ansicht, Figur b ist ein Detail und zeigt Stift 14 und seine Verbindung mit der Ausrückstange 16.

In Figur a bezeichnet 1 den Brustbaum, der rechts angebrochen ist, um den neuen Mechanismus zeigen zu können. 2 zeigt uns den Ausrückhebel, der in der Rast 3 gehalten ist.

Ein Teil der Lade ist in 4 gezeigt und 5 ist ein Teil des Schützens, 6 ein Teil des Schützenkastens, 7 sind die Schützenenden.

Die neue Erfindung besteht in einem Schützenfühler, dem Arm 8, der in einem rechten Winkel zum Brustbaum steht und der im Träger 9 lose gelagert ist. Dieser Arm ist auf einer dünnen Welle 11 aufgesteckt, welche durch Riegel 10 am Brustbaume befestigt ist und mit einer Feder umwunden, welche den Arm 8 stets in normaler Lage hält, dessen zum Weber gerichteten Teil ausgerundet ist. In diese Ausbuchtung greift der Stift 14. Der zum Schützen gerichtete Teil des Armes 8 ist zu einem Schuh 15 ausgebildet, dessen Innenseite mit Leder überzogen ist. Ist der Schützen 5 aus seiner Bahn getreten, so wird dessen Spitze 7 an die Innenfläche des Gleitschuhes 15 gelangen und der Schützen in die richtige Bahn geführt werden.

Sollte der Schützen zu sehr seine Bahn verlassen haben und durch den Schuh 15 nicht zurückgedrängt werden können, so wird letzterer nachgeben, der Arm 8 wird gegen den Brustbaum gedrückt, wodurch der Stift 14 sich in der Drehrichtung x bewegt. Dieser Stift ruht im Lager 17 und wird durch eine Feder stets nach aufwärts, also an die Wölbung 12 gedrückt. Die Muffe 17 ist auf der Ausrückstange 16 mittels Keiles 18 befestigt, wodurch der Ausrückstange 16 die Drehbewegung des Stiftes 14 mitgeteilt wird und in weiterer Folge der gebogene Arm dadurch auf den einarmigen Hebel 21 wirkt, der den Armrückhebel aus seiner Rast bringt und so die Abstellung des Stuhles bewirkt.

Fasergutreinigungsmaschine.

Von M. David in Friedek.

Diese Maschine besteht der Hauptsache nach aus einer Siebtrommel, die rotiert und in der sich eine Schlägerwelle in entgegengesetzter Richtung zu der Trommel dreht. Das Material wird auf einer Seite der Maschine zugeführt und auf der andern in radialer Richtung zur Trommel ausgeworfen. Es gibt bereits solche Maschinen, jedoch unterscheidet sich die hier zu besprechende, in Oesterreich patentamtlich geschützte von ihnen dadurch, dass an einer Seite der Trommel ein besonderer ebenfalls trommelartiger

Fig. 1.

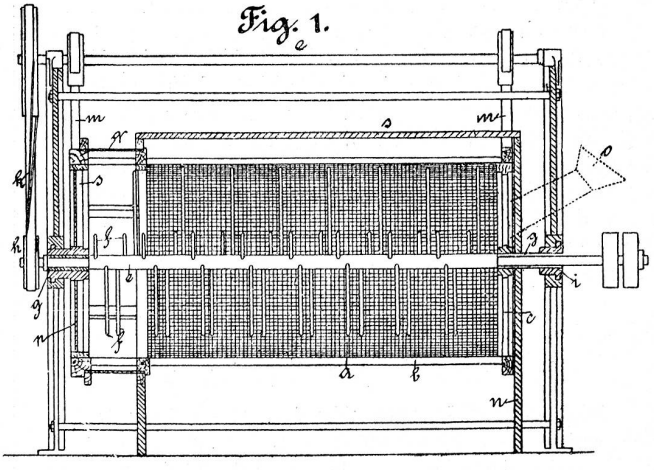

Anbau vorgesehen ist, in dessen Umfang sich die Austrittsöffnung befindet. Zu den beigegebenen Skizzen ist auf Grund der Angaben des Patentnehmers Folgendes zu erwähnen:

Innerhalb der umlaufenden Siebtrommel a ist die entgegengesetzt laufende Welle e mit den schraubenförmig auf ihr angeordneten Schlägern f drehbar. Das Sieb a der Siebtrommel ist durch U-Eisenschienen b versteift, welche mit den Enden auf Armkreuzen c und d befestigt sind. Die Welle e ist in einer Büchse g der Lager h, i gelagert, auf welchen die Armkreuze c und d drehbar sind. Man kann die Armkreuze c und d, wenn auch weniger zweckmässig, auch auf der Welle e lagern. Die Welle e erhält ihren Antrieb von der Transmission aus und überträgt sie mittels gekreuzten Riementriebes k auf eine oberhalb der Siebtrommel im Maschinengestell gelagerte Vorlegewelle l, von welcher aus die Siebtrommel durch den Riemen m angetrieben wird.

Fig. 2.

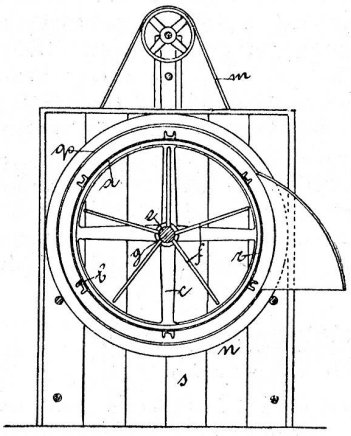

Die Siebtrommel ist an beiden Seiten offen. Die eine Seite der Siebtrommel wird durch eine feststehende Wand n, welche den Siebboden bildet und eine Einwurföffnung mit Einwurftrichter o besitzt, in bekannter Weise abgeschlossen. Am andern Ende reicht das Sieb a nicht bis zum Armkreuz d, welches einen Abschlussboden p besitzt. Die Siebtrommel ist mit einem sie vollständig abschliessenden Gehäuse s versehen, aus welchem die durch die Siebtrommel geschleuderten Staubteilchen mittels Exhaustors abgesogen werden. Gleichzeitig ist auf die ganze Länge der Siebtrommel a bis zum feststehenden trommelartigen Anbau p, qu eine Türe r angebracht, durch welche man die Reinigung der Welle und der Schläger vornehmen kann.

Das Fasergut, das bei o in die Trommel gelangt, wird geklopft und die Unreinigkeiten fallen durch das Sieb, der Staub wird durch den Exhaustor abgesaugt und die starken Fasern durch die Oeffnung t der feststehenden Trommel qu herausgeschleudert. Durch die Veränderung der Tourenzahl der Siebtrommel kann der Reinigungsprozess beschleunigt oder verzögert werden. Diese veränderte Tour ermöglicht eine zweckmässige Lagerung der Siebtrommel.

Handelsberichte und Zollwesen.

Konsulatsfakturen für Chile. — Laut Dekret des chilenischen Finanzministers vom 2. August 1907 dürfen die chilenischen Konsuln im Auslande Fakturen zu Warensendungen nur als gültig anerkennen und mit dem Visum versehen, wenn darin die folgenden Angaben enthalten sind:

1. Der Name des Verkäufers der Ware und Ausstellers der Faktur;
2. Der Name des Adressaten und der Bestimmungshafen der Ware;
3. Der Name des Schiffes, wenn die Faktur im Verschiffungshafen der Ware ausgestellt wird;
4. Die Marken, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Colis;
5. Das Brutto- und Nettogewicht der Waren;
6. Der Preis einer jeden in der Faktur aufgeführten Ware.

Wenn die Konsuln der Ansicht sind, dass die angegebenen Preise nicht die ortsüblichen sind, haben sie in einer Anmerkung am Fusse der Fakturen die wirklichen Preise anzusetzen. — Seidengewebe aller Art zahlen einen Wertzoll von 35 Prozent.

Kanada. — Die kanadische Regierung hat am 1. Dezember 1906 einen neuen dreiteiligen Zolltarif in Kraft gesetzt, dessen Ansätze in der Nummer vom 1. Januar d. J. der „Mitteilungen“ veröffentlicht worden sind. Französischen Blättern ist zu entnehmen, dass soeben zwischen Frankreich und Kanada ein Handelsvertrag abgeschlossen worden ist; der Inhalt der neuen Uebereinkunft soll bis zur Vorlage an das Parlament geheim gehalten werden, doch ist schon bekannt geworden, dass für die Positionen der seidenen Gewebe, Bänder und Samte eine Ermässigung des Wertzolles von 10 Proz. erlangt worden ist; je nachdem diese Ermässigung den neuen Generaltarif oder aber den Zwischentarif zum Ausgangspunkt hat, stellen sich die Frankreich zugestandenen Wertzölle für

Samt und Plüsch	auf 20	bezw.	$17^1/_2$ Prozent
Bänder	„ 25	„	$22^1/_2$ „
Seidenwaren	„ $27^1/_2$	„	25 „

Die neuen Ansätze sollen, sofern der Tarif die Genehmigung der Parlamente findet, kraft des englisch-schweizerischen Vertrages vom 6. September 1855 auch der schweizerischen Ausfuhr zu gute kommen.

Der schweizerische Veredlungsverkehr in Seiden und Seidengeweben im Jahre 1906.

Der Veredlungsverkehr, der durch die neuen Handelsverträge in bisherigem Umfange gewährleistet worden ist, gestattet den ausländischen Fabrikanten, Seide und Seidengewebe in der Schweiz färben und ausrüsten zu lassen (aktiver Veredlungsverkehr); das Recht der Inanspruchnahme der ausländischen Hülfsindustrie steht umgekehrt auch der schweiz. Weberei ohne Zollbelastung zu (passiver Veredlungsverkehr). Diese Erleichterungen werden augenscheinlich nicht nach Gebühr ausgenützt; so sind im Jahre 1906 unter Zahlung des schweizerischen bezw. ausländischen Eingangszolles für Rechnung schweizerischer Firmen gefärbt worden (ohne Floret- und Ausschussseide):

in Italien . . .	kg	14,000
„ Deutschland .	„	8,500
„ Frankreich . .	„	3,000